

Landratsamt Greiz

Amt für Umwelt
Untere Wasserbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
07973 Greiz

Zweckverband
TAWEG
An der Goldenen Aue 10
07973 Greiz

Zweckverband TAWEG/ WAW							
Geschäftsstelle							
Posteingang							
06. DEZ. 2021							
G/WL	K	IF	TK	TW	AW	PR	GA
<i>[Signature]</i>					X		

Dr.-Rathenau-Platz 11
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1
Postanschrift: PF 1352
07962 Greiz

Fax: 03661 / 876-77-222
Tel.: 03661 / 876-0

Internet:
www.Landkreis-Greiz.de

e-Mail:
Info@Landkreis-Greiz.de
Umweltamt@Landkreis-Greiz.de

Auskunft erteilt: Herr Kolbe	Sitz: Dr.-Scheube-Str. 6
Aktenzeichen: AIII/66.2/692.214/abk_2/21	Telefon 03661 / 876-623 Fax 03661 / 876-77601
	Datum 02.12.2021

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in den jeweils gültigen Fassungen

Bezug: Ihr ABK 2019/20 vom 25.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übergeben wir Ihnen die erforderliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum ABK im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 3 ThürWG vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 74)

	Prüfkriterium*	ja	nein**
1	Erfolgte die Fortschreibung des ABK 2020 termingerecht?	x	
2	Wurden die Siedlungsgebiete richtig ermittelt?	x	
3.1	Wenn ja: Wurden die Einwohnerzahlen in den Siedlungsgebieten richtig ermittelt?	Vorgaben TMUEN wurden umgesetzt	
3.2	Wenn ja: Wurde in Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern die öffentliche Abwasserbeseitigung gewählt?	x	
3.3.1	Wenn ja: Wurden in Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern die wasserwirtschaftlichen Gründe richtig abgebildet?	Vorgaben TMUEN wurden umgesetzt	
3.3.2	Wurden die sich daraus ergebenden möglichen Erschließungsvarianten richtig abgeleitet?	x	
4	Enthält das ABK alle nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürWG i.V.m. dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4.2/2019 geforderten Angaben?	x	
5.1	Entsprechen die zur Anpassung der Abwassereinleitungen an den S.d.T. gewählten Fristen denen, die die Wasserbehörde im jeweiligen Siedlungsgebiet noch dulden kann?	x	
5.2	Werden im ABK grundsätzlich alle Maßnahmen abgebildet, die zur Herstellung der wasserrechtlichen Anforderungen nach dem S.d.T. und den a.a.R.d.T. erforderlich sind?	x	

Allgemeine Öffnungszeiten: Di 9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
Do 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00

Über diese Öffnungszeiten hinaus nur nach Terminvereinbarung.

6	Wurden bestehende Sanierungsanordnungen berücksichtigt?	x	
7	Sind offensichtliche Gründe bekannt, die den dargestellten zukünftigen Abwassereinleitungen aus öffentlichen und grundstücksbezogenen Abwasseranlagen grundsätzlich entgegenstehen?		x
8	Informativ mit Blick auf den Abwasserpakt: Welcher durchschnittliche Anschlussgrad an eine öffentliche Abwasserbehandlung wird lt. diesem ABK bis zum Jahr 2030 im Gebiet des Aufgabenträgers erreicht?	Angabe in %	

* Zu den Prüfkriterien ergeben sich nachfolgende Erläuterungen:

Die Prüfkriterien für eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörden zum ABK ergeben sich aus den §§ 47 Abs. 3 und 48 Abs. 1 ThürWG i.V.m. mit dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4.2/2019 vom 30.08.2019 und Nr. 1/2021 vom 11.01.2021.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 ThürWG sind die betroffenen Behörden, wozu auch die unteren Wasserbehörden gehören, bei der Aufstellung der ABK zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem ABK beizufügen.

Die Beurteilung, ob das ABK den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 5 ThürWG entspricht, obliegt dem TLUBN und ergeht in einer gesonderten Stellungnahme.

Zu Ziffer 1:

Das Prüfkriterium resultiert aus § 48 Abs. 3 Satz 2 ThürWG. Kommt der öffentliche Abwasserbeseitigungspflichtige der regelmäßigen Fortschreibung nicht fristgerecht nach, ist zu ermitteln, worin sich die zeitliche Verzögerung begründet. Die Vorlage eines regelmäßig fortzuschreibenden ABK kann auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V. m. § 48 Abs. 3 ThürWG wasserbehördlich eingefordert werden. Im Falle der ABK-Fortschreibung bei wesentlicher Änderung der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung entfällt das Prüfkriterium. In dem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass eine ABK-Fortschreibung unmittelbar erfolgt.

Zu Ziffer 2:

Es ist zu beurteilen, ob die Ermittlung aller Siedlungsgebiete den im Informationsbrief Nr. 4.1/2019 vom 29.07.2019 festgelegten Grundsätzen entspricht.

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 3.1:

Es ist zu beurteilen, ob die Ermittlung der Einwohnerzahlen im Jahr 2035 den im Informationsbrief Nr. 4.1/2019 vom 29.07.2019 i.V.m. dem Informationsbrief 1/2021 vom 11.01.2021 festgelegten Grundsätzen entspricht (d.h. Einwohner zum Stand 31.12.2035 auf Basis der aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS)).

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 3.2:

Es ist festzustellen, ob in den Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern grundsätzlich die öffentliche Abwasserbeseitigung gewählt wurde (§ 47 Abs. 3 Satz 1 ThürWG).

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 3.3.1:

Es ist zu festzustellen, ob in den Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern die wasserwirtschaftlichen Gründe richtig bewertet und abgebildet wurden.

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 3.3.2:

Es ist festzustellen, ob sich bei richtiggehender Beurteilung, ob in Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohner wasserwirtschaftliche Gründe vorliegen oder nicht, die sich daraus ergebenden möglichen Erschließungsvarianten richtig abgeleitet wurden.

Beachte:

In Siedlungsgebiete mit weniger als 200 Einwohnern und dem Vorliegen wasserwirtschaftlicher Gründe hat die Abwasserbeseitigung grundsätzlich über öffentliche Abwasseranlagen zu erfolgen (§ 47 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürWG).

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Liegen keine wasserwirtschaftlichen Gründe vor, entscheidet der öffentliche Abwasserbeseitigungspflichtige im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung, wie er das Abwasser beseitigen will. Die § 47 Abs. 11 Satz 1 ThürWG sowie die §§ 12 und 57 Abs. 1 WHG bleiben hiervon unberührt.

Liegen der Wasserbehörde über die wasserwirtschaftlichen Gründe hinausgehende Kenntnisse vor, die Auswirkungen auf die Erschließungsvariante haben, so sind diese dem AGT mitzuteilen.

Zu Ziffer 4:

Es ist zu beurteilen, ob das Abwasserbeseitigungskonzept alle nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürWG i.V. m. dem Informationsbrief Abwasser Nr. 4.2/2019 - Grundsätze zur Aufstellung von ABK - geforderten Angaben enthält:

Dazu gehören:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan Gesamtkonzept, Detailplan Einzelkonzept(e) in prüffähigem Maßstab mit
 - vorhandenen und geplanten öffentlichen Abwasseranlagen, deren Einzugsgebiete, Zeitpunkt geplanter Inbetriebnahmen
 - vorhandenen Einleitstellen und, sofern zutreffend, deren Anpassungs- oder Wegfallzeitpunkt im Zuge der Erreichung der wasserrechtlichen Anforderungen
 - grundstücksgenaue Benennung vorhandener und geplanter grundstücksbezogener (nicht öffentlicher) Abwassereinleiter
 - Angabe der Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 11 ThürWG rechtfertigen
- Aussage, dass für alle Entsorgungswege eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 5.1:

Es ist zu beurteilen, ob alle zur Anpassung der Abwassereinleitungen an den S.d.T. gewählten Fristen denen entsprechen, die die Wasserbehörde im jeweiligen Siedlungsgebiet noch dulden kann.

Es ist zu beachten, dass die zeitliche Priorisierung von wasserwirtschaftlichen Erfordernissen bestimmt wird und für jeden Fall einzeln zu bewerten ist.

Im Rahmen der Fortschreibung der ABK sollte frühzeitig die Abstimmung hinsichtlich von Sanierungsfristen zwischen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen und der unteren Wasserbehörde erfolgen.

Die wichtigsten Kriterien, die zwingend Beachtung finden sollten, sind insbesondere:

- Qualität des Einleitgewässers
- Anforderungen nach EU-WRRL
- Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz
- (baulicher) Zustand der vorhandenen grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen

Zu Ziffer 5.2:

Hier ist zu beurteilen, ob im ABK grundsätzlich alle Maßnahmen bis zum Endausbau abgebildet sind, die zur Herstellung der wasserrechtlichen Anforderungen nach dem S.d.T. und den a.a.R.d.T. erforderlich sind. Hieraus kann abgeleitet werden, ob die Angaben grundsätzlich vollständig sind.

** Sofern dem nicht so ist, ist zu dokumentieren, in welchen Fällen die Abweichungen bestehen und worin.

Zu Ziffer 6:

Es ist zu prüfen, ob bestehende Sanierungsanordnungen bei den im ABK enthaltenen Maßnahmen fristgerecht berücksichtigt wurden. Grundsätzlich sind bestandskräftige SAO fristgerecht umzusetzen.

Zu Ziffer 7:

Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist, vorbehaltlich des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, mitzuteilen, ob offensichtliche Gründe bekannt sind, die den dargestellten zukünftigen Abwassereinleitungen aus öffentlichen und grundstücksbezogenen Abwasseranlagen grundsätzlich entgegenstehen. Dies beinhaltet insbesondere die Erstbetrachtung der Leistungsfähigkeit (hydraulische Kapazität und Wasserführung) und des Zustandes (Saprobie) des Einleitgewässers sowie, sofern zutreffend, auch Versickerungsmöglichkeiten.

Diese Information soll dazu dienen, dass beabsichtigte Abwasserbeseitigungsplanungen, denen bereits offensichtliche Gründe entgegenstehen, vom Abwasserbeseitigungspflichtigen von vornherein vermieden werden können.

Zu Ziffer 8:

Die Aussage dient der Information im Sinne der Umsetzung des Abwasserpaktes vom 15.05.2018. Hierbei ist, z.B. auf Basis der Angaben in Anlage 1a des ABK, zu vermerken, welcher durchschnittliche Anschlussgrad an eine öffentliche Abwasserbehandlung lt. vorliegendem ABK bis zum Jahr 2030 im Gebiet des Aufgabenträgers erreicht wird?

** Grundsätzlich wird empfohlen, festgestellte Abweichungen im jedem Fall zu dokumentieren. Auf Abweichungen von den wasserrechtlichen Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Satz 1 - 3 ThürWG, die zu einer unrechtmäßigen Planung des Abwasserbeseitigungspflichtigen führen, ist in der Stellungnahme zwingend konkret hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn vom Abwasserbeseitigungspflichtigen gewählte Sanierungsfristen nicht mit den wasserwirtschaftlichen Prioritäten übereinstimmen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass abweichende Auffassungen die Versagung wasserrechtlicher Erlaubnisse und die Ablehnung von Förderanträgen zur Folge haben können.

In der Stellungnahme zum ABK sollte auf die Möglichkeit der Berichtigung des ABK hingewiesen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungspflichtige einer Berichtigung insbesondere in Fällen einer unrechtmäßigen Planung oder zu lang gewählten Sanierungsfristen nicht nach, kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Erlass wasserbehördlicher Anordnungen begründet sein.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kolbe
Sachbearbeiter